

# Information

## Schweinegesundheitsverordnung

Die Schweinegesundheitsverordnung ist seit 1. Jänner 2017 in Kraft.

### Warum eine Verordnung zur „Schweinegesundheit“?

Die Verordnung hat zum Ziel, Schweinebestände vor wirtschaftlichen Schäden durch Tierseuchen (z.B. Aujeszky'sche Krankheit, Afrikanische Schweinepest) und andere Erkrankungen (z.B. PRRS) bestmöglich zu schützen. Grundlage dafür sind einheitliche Hygiene- und Biosicherheitsmaßnahmen, die das Risiko des Eintrags von Erkrankungen in den Betrieb (z.B. durch Wildschweine, Transportfahrzeuge und Tierzukauf) sowie die Verbreitung im Betrieb (z.B. zwischen verschiedenen Altersgruppen und Abteilen) verringern. Des Weiteren sind diese einheitlichen Mindeststandards Grundvoraussetzung für den Export von österreichischem Schweinefleisch in Drittstaaten.

Die in der Verordnung festgelegten Maßnahmen sind nichts grundsätzlich Neues. Viele Maßnahmen werden seit Jahren in der Beratung empfohlen und von Betrieben aus eigenem Interesse umgesetzt.

### Gilt die Verordnung für alle Schweinebetriebe?

Die Verordnung betrifft grundsätzlich **alle** schweinehaltenden Betriebe, die Schweine zu Erwerbszwecken halten. Dies gilt auch, wenn Schweine für den Eigenverbrauch gehalten werden.

Bei den Mindeststandards werden aber verschiedene Betriebstypen berücksichtigt, daraus ergeben sich Grundanforderungen, die für alle Betriebsformen und Betriebsgrößen gelten. Darüber hinaus definiert die Verordnung spezielle Anforderungen für Betriebe mit mehr als 5 Zuchtsauen oder mehr als 30 Mastplätzen sowie für Betriebe mit Freiland- und saisonal gehaltenen Alm- oder Weideschweinen.

Freilandschweinehalter müssen beispielsweise die beweideten Flächen doppelt einzäunen und eine Genehmigung bei der zuständigen BH beantragen. Des Weiteren müssen auch Freilandschweinebetriebe mit einem Betreuungstierarzt zusammenarbeiten und diesen der zuständigen BH melden. (Details siehe Seite 3)

*Weitere Informationen zu den Anforderungen an Freilandschweinebetriebe erhalten Sie bei Helmut Raser (Tel.: 05 0259 23214)*

Von Seiten des zuständigen Ministeriums wurde eine „Schweinegesundheitskommission“(SGK) eingerichtet. Diese soll Handbücher und Checklisten mit Beispielen für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen und Änderungsvorschläge zur Anpassungen der Verordnung erarbeiten.

## Grundanforderungen an Stallhaltungen

Folgende Anforderungen gelten seit 1. Jänner 2017 für **alle** schweinehaltenden Betriebe:

- Guter baulicher Zustand des Stalls, ermöglicht Reinigung, Desinfektion und Schadnagerbekämpfung
- Einrichtung zur Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk im Stall oder in Nebenräumen mit einem Wasserabfluss
- Der Stall und die Nebengebäude müssen ausreichend hell beleuchtet werden können
- Schild: „Wertvoller Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“, bei Auslaufhaltungen „Wertvoller Schweinebestand – für Unbefugte Betreten und Füttern verboten“. Es kann auch eine sinngemäße Formulierung verwendet werden.
- Ein- und Ausgänge müssen gegen unbefugtes Betreten/Befahren gesichert werden können
- Betreten der Anlage darf nur mit Einverständnis des Betriebsleiters erfolgen
- Schweine dürfen nicht entweichen können
- **Unterbindung von Kontakt mit Wildschweinen (besonders bei Auslaufhaltung beachten!):**
  - **Empfehlungen der SGK: siehe Seite 4 (doppelte Umzäunung)**
- Kontrolle sämtlicher Ein- und Ausstallungen
- Aufzeichnung über verwendete Transportmittel
- Reinigung und erforderlichenfalls Desinfektion der Eigentransportmittel nach jedem Transport
  - (bereits durch Tiertransportgesetz geregelt)
- Für eine tierärztliche Betreuung des Bestands ist Sorge zu tragen.
  - Tierarzt kontaktieren bei gehäuften Todesfällen, Kümmerern, Erkrankungen mit Fieber über 40,5 °C oder zweifacher erfolgloser antimikrobieller Behandlung

## Anforderungen für Betriebe (Stallhaltung) mit mehr als 5 Zuchtsauen oder mehr als 30 Mastplätzen

Für **Betriebe mit mehr als 5 Zuchtsauen oder mehr als 30 Mastplätzen** gibt es zusätzliche Anforderungen:

**Verpflichtende tierärztliche Bestandsbetreuung:** Durch eine TGD-Mitgliedschaft erfüllt. Der Betreuungstierarzt muss vom Betrieb bei der BH gemeldet werden.

**Dokumentationspflicht für Betriebe > 5 Zuchtsauen:** seit 1.1.2017 müssen Aufzeichnungen über Belegdatum und Belegeber, Umrauschen und Aborte sowie gesamt geborene, lebend geborene und abgesetzte Ferkel je Wurf geführt werden.

### Anforderungen an Gebäude und Betriebsablauf:

Für die folgenden Maßnahmen bestehen Übergangszeiten:

Soweit bauliche Maßnahmen notwendig sind bis 1.1.2025

Für alle anderen Anforderungen läuft die Übergangszeit Ende 2019 aus!

- **Umkleidemöglichkeit** mit Handwaschbecken, Wasseranschluss mit Abfluss und Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Schutzkleidung sowie Schuhwerk
- Sachgerechte wildschweinesichere Lagerung von Futter und Einstreu
- **Verladeeinrichtung**, die ein Zurücklaufen von Tieren vom Transportfahrzeug in den Stall verhindert
- **Möglichkeit zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen**
- **Kadaverlagerung** (Reinigung und Desinfektion möglich, kein Zugang für Schadnager, Haus- und Wildtiere, möglichst „stallfern“)
- **Eingliederungs-/Isolierstall für zugekaufte Zuchtschweine** (min. 3 Wochen) und zur Absonderung von erkrankten Einzeltieren
  - Gerätschaften aus dem Isolierstall dürfen nicht in anderen Abteilen verwendet werden. Außer Großgeräte nach entsprechender Reinigung und Desinfektion.
- **Betriebseigene Schutzkleidung** (Mitarbeiter, Tierarzt, Besucher)
- **Tagesaktuelle Dokumentation von Verendungen**
  - (bereits durch Tierschutzgesetz geregelt)
- **Regelmäßige Reinigung und erforderlichenfalls Desinfektion** von:
  - Verladeeinrichtung, -gegenständen und Transportfahrzeugen nach jeder Benutzung
  - Stall(abteilen) zwischen den Durchgängen
  - Kadaverlagerung nach jeder Entleerung
  - Schutzkleidung und Schuhwerk
    - Bio-taugliche Desinfektionsmittel sind im Betriebsmittelkatalog gelistet ([www.infoxgen.at](http://www.infoxgen.at))
- **Schadnagerbekämpfung** (mind. 1x jährlich)
- Mist- und Güllelager mit Lagerkapazität von mind. 8 Wochen
  - (6 Monate bereits durch Aktionsprogramm Nitrat geregelt)

## Anforderungen für Betriebe mit saisonal Haltung von Alm- und Weideschweinen

### Definition:

- **Saisonale Haltung** (nicht ganzjährig)
- Auf bewirtschafteten **Almen** (Käseproduktion zur Molkeverwertung) oder in **umfriedeten Weiden**
- **Stallgebäude**, das allen rechtlichen Anforderungen entspricht, muss vorhanden sein. Ist kein Stallgebäude vorhanden, sind die Regelungen für Freilandschweinehaltung einzuhalten.
- **nur Masttiere** die **der direkten Schlachtung zugeführt** werden
  - Ist direkte Verbringung zum Schlachtbetrieb nicht möglich, sind Tiere bis zur Schlachtung ohne Zwischenverkauf epidemiologisch getrennt von anderen Schweinen zu halten und der Amtstierarzt/die Amtstierärztin darüber in Kenntnis zu setzen.

**Zusätzlich zu den Grundanforderungen** für alle Betriebe, müssen für die saisonale Haltung von Alm- und Weideschweinen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- **Einfriedung des Außenbereichs im Freiland**, die ein Entweichen verhindert und durch welche unbefugtes Füttern und Betreten hintangehalten wird.
  - Durch einfache Umzäunung erfüllt. Zu empfehlen ist aber trotzdem eine zweifache Umzäunung, die auch Kontakt zu Wildschweinen unterbindet. (Empfehlungen der SGK: siehe Seite 4)

## Anforderungen für Freilandschweinehalter

Für **Betriebe mit Freilandschweinehaltung** gibt es eigene Anforderungen:

Bedürfen der **Genehmigung durch** die zuständige **Bezirksverwaltungsbehörde** (Amtstierarzt)!

**Verpflichtende tierärztliche Bestandsbetreuung:** Durch eine TGD-Mitgliedschaft erfüllt. Der Betreuungstierarzt muss vom Betrieb bei der BH gemeldet werden.

- Tierarzt kontaktieren bei gehäuften Todesfällen, Kümmerern, Erkrankungen mit Fieber über 40,5 °C oder zweifacher erfolgloser antimikrobieller Behandlung.

### Anforderungen an Gehege und Betriebsablauf:

- **Doppelte Einfriedung mit Untergrabungsschutz**(Empfehlungen der SGK: siehe Seite 4):
  - Freilandhaltung nur durch Ein- und Ausgänge und mit Einverständnis des Betriebsleiters zu betreten oder befahren
  - Unterbinden von Kontakt mit Wildschweinen und Schweinen anderer Betriebe
- **Zugang:**
  - **Ein- und Ausgänge** gegen unbefugtes Betreten/Befahren **gesichert**
  - **Schild „Wertvoller Schweinebestand – für Unbefugte Betreten und Füttern verboten“**. Es kann auch eine sinngemäße Formulierung verwendet werden.
  - **Betriebseigene Schutzkleidung** (Mitarbeiter, Tierarzt, Besucher)
- **Umkleidemöglichkeit** (Raum oder Container) im Eingangsbereich des Betriebes mit Handwaschmöglichkeit, Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeit von Schuhwerk und Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Schutzkleidung und Schuhwerk
- **Absonderungsmöglichkeit:**
  - für erkrankte Tiere aus tierseuchenrechtlichen Gründen sowie ein schriftlicher Notfallplan muss vorliegen
  - zur Isolierung von Zukaufstieren am Zuliefer- oder Empfängerbetrieb (min. 3 Wochen)
- Sachgerechte wildschweinesichere Lagerung von Futter (in Räumen oder Behältern) und Einstreu
- **Verlademöglichkeit**, die ein Zurücklaufen von Tieren vom Transportfahrzeug in das Gehege verhindert
- **Kadaverlagerung** (Reinigung und Desinfektion möglich, kein Zugang für Schädner, Haus- und Wildtiere, möglichst „stallfern“)
- **Dokumentation** von:
  - **Verendungen:** Todesfälle, Totgeburten, Aborte (bereits durch Tierschutzgesetz geregelt)
  - **Ein- und Ausstellungen** (Bereits durch Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung geregelt)
  - verwendeten **Transportmitteln**
- **Möglichkeit zur Reinigung und Desinfektion** der Schutzeinrichtungen und der Räder von Fahrzeugen
- **Regelmäßige Reinigung** und erforderlichenfalls **Desinfektion** von:
  - Verladeeinrichtungen und eingesetzte Gerätschaften nach jeder Benutzung inkl. Desinf.
  - Transportfahrzeuge nach jeder Benutzung (Desinf. bei überbetrieblicher Verwendung)
  - Kadaverlagerung nach jeder Entleerung inkl. Desinfektion
  - Schutzkleidung (bzw. Entsorgung von Einwegkleidung) und Schuhwerk

## Empfehlungen der Schweinegesundheitskommission (SGK) zur wildschweinesicheren (doppelten) Einfriedung

Die Details zu dieser und weitere **Empfehlungen der SGK** zur Schweinegesundheitsverordnung finden Sie **unter**: <https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/publikationen/sgk.html>

Die Empfehlungen der SGK sind als Leitlinien zu betrachten. Die Leitlinie ersetzt nicht die konkrete Begutachtung im Einzelfall und ermöglicht es, auch andere gleichwertige Lösungen zu genehmigen!

Eine **fundamentiere Umfriedung** mit **Mindesthöhe 1,50 m** (z.B. Mauer/dichte [Holz-]Wand) **gewährleistet** den **Schutz vor Wildschweinen**, wodurch keine doppelte Umzäunung notwendig ist. Bei Auslaufhaltung kann die Auslaufeingrenzung also bereits wildschweinesicher ausgeführt sein (1,50 m hohe dichte Wand). Andernfalls entspricht diese der inneren Umzäunung der Freiland Schweinehaltung. In diesem Fall müsste zusätzlich eine Einfriedung entsprechend der äußeren Umzäunung der Freilandhaltung errichtet werden. Ein direkter Kontakt zu Wildschweinen kann aber auch anderweitig (z.B. geschlossene Hofinnenlage) unterbunden werden.

### Empfehlungen zur doppelten Umzäunung in der Freiland Schweinehaltung

Der Zaun muss stets funktionstüchtig sein, die Funktion muss regelmäßig bei jeder Kontrolle der Tiere mitkontrolliert werden.

**Abstand zwischen den zwei Zäunen: min. 100 cm**

#### Beschaffenheit der äußeren Umzäunung

- **Zaunhöhe min. 1,50 m** über Bodenniveau
- **Untergraben** und/oder Ausheben durch Wildschweine **verhindern**

**Beispiele** von geeigneter Umfriedung:

- **Dichte Wand** mit Fundament (z.B. Mauer, dichte Holzwand)
- Im unteren Bereich engmaschiger, hasendichter **Knotengitterzaun mit Untergrabungsschutz**

**Beispiele** von **Untergrabungsschutz**:

- Umzäunung **20 - 50 cm eingraben**
- **Bodenanker**
- **Stromführende Litze** auf der Außenseite des Zauns (siehe Skizze):
  - 20 cm über dem Boden
  - und 20 – 40 cm Abstand vom Außenzaun

#### Beschaffenheit der inneren Umzäunung

Tiere dürfen nicht an den äußeren Zaun gelangen

**Beispiele** von geeigneter Umfriedung:

- **Stromführender Litzenzaun** mit **mindestens zwei** bzw. bei **ferkelführenden Sauen drei** Litzen
  - drei Litzen: erste auf 10 cm
  - ansonsten: Anbringungshöhe von 20 und 45 cm
- **Gitterzaun mit Untergrabungsschutz** in Höhe von mindestens **110 cm**

Aufzucht, Mast, Sauen

Ferkelführende Sauen

